Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von Werner Ibendahl

E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 14.11 - 12232/ 2-0 (§ 26) Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-6470

Hannover 06.08.2019

Aufenthaltsrecht;

Anwendung der sog. Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung – BeschV) bei Arbeitgeberwechsel

Mit der im Oktober 2015 eingeführten Regelung kann Angehörigen der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) die Einreise zu jedweder Beschäftigung ermöglicht werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung bis Ende des Jahres 2020 zugestimmt hat und der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde.

In der Praxis ist gelegentlich die Frage aufgetreten, wie zu verfahren ist, wenn Angehörige dieses Personenkreises nach der Einreise ihren Arbeitsplatz und Arbeitgeber wechseln.

In der letzten Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder im Mai 2019 wurde diese Frage erörtert.

Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass sowohl bei einem Wechsel von einer Beschäftigung nach § 26 Abs. 2 BeschV zu einer anderen Beschäftigung nach § 26 Abs. 2 BeschV als auch von einer qualifizierten Beschäftigung nach § 6 BeschV in eine Beschäftigung nach § 26 Abs. 2 BeschV bei Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen eine Titelerteilung auch ohne vorherige Ausreise in das Herkunftsland möglich ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung.

Im Auftrage

gez. Werner Ibendahl

Dienstgebäude/ Paketanschrift Lavesallee 6 30169 Hannover Telefon 0511 120-0 Telefax 0511 120-6550

E-Mail poststelle@mi.niedersachsen.de

BankverbindungIBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOI A DE 2H